

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)

**Allgemeinverfügung Nr. 12/2020
über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-
Infektionsschutz-Grundverordnung**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

I.

Alle Kindertageseinrichtungen, die im Gebiet des Landkreises Sonneberg betrieben werden, wechseln in den eingeschränkten Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe „Gelb“). Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln der § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 und § 5 Abs. 1 bis 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie des aktuellen Hygieneplans für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz des für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Thüringer Ministeriums. Der Betreuungsanspruch nach § 2 Abs. 1 ThürKigaG wird durch diese Anordnung eingeschränkt.

II.

Im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz halten die Kindertageseinrichtungen ein verlässliches Angebot für die Bildung, Erziehung und Betreuung vor, das im Rahmen der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag eine tägliche Betreuungszeit von mindestens 9 Stunden umfasst.

III.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben gemeinsam mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen die organisatorische und fachliche Ausgestaltung des Betreuungsangebotes nach Maßgabe der jeweils aktuellen Hygienevorgaben umzusetzen.

IV.

Im eingeschränkten Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz hat die Leitung der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, dass die Betreuung in beständigen festen und voneinander getrennten Gruppen, die in gleichbleibender Zusammensetzung betreut werden, stattfindet. Die Betreuung hat stets durch dasselbe pädagogische Personal zu erfolgen. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Zur Kontaktreduzierung sind alle

gemeinschaftlichen und gruppenübergreifenden Aktivitäten außerhalb der festen Gruppenstruktur in der Einrichtung untersagt.

V.

Jeder Gruppe ist ein separater, eigener Raum fest zuzuweisen, der nicht anderweitig genutzt werden darf. Die Räume sind nach den in dem für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz vorgesehenen Hygieneplan des für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Thüringer Ministeriums getroffenen Festlegungen auszustatten und herzurichten. Ausnahmen sind zulässig, soweit das bereits für die sogenannte Stufe „gelb“ mit den einzelnen Kindertageseinrichtungen abgestimmte Konzept für die Hygiene dies vorsieht. Bei Bedarf können Outdoor- und Waldgruppen gebildet werden. Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird ein Aufenthalt im Freien dringend empfohlen. Gemeinschaftsräume, Flure und Freiflächen können gleichzeitig genutzt werden, sofern eine strikte Trennung und Kontaktvermeidung zwischen unterschiedlichen Gruppen gewährleistet werden kann.

VI.

Es gilt für den Zeitraum des eingeschränkten Betriebs unter erhöhtem Infektionsschutz eine strengere Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung. Gestattet ist das Betreten von Eltern und einrichtungsfremden Personen nach Erfüllen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zum Zwecke der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

Insbesondere ist eine Kontaktreduzierung z.B. durch die Übergabe der Kinder im Außenbereich, oder das Betreten der Einrichtung über verschiedene Eingänge, die Festlegung von Personen mit Abholberechtigung für das Holen und Bringen der Kinder und durch die Staffelung der Übergabezeiten zu erreichen.

Angebote externer Dienstleister in den Kindertageseinrichtungen, insbesondere Musik- und Sportangebote, sind untersagt. Grundsätzlich sind Angebote der Frühförderung außerhalb der Einrichtung wahrzunehmen. Sofern es jedoch die Räumlichkeiten zulassen, können freie Räume genutzt werden.

Weitere Förderangebote durch Externe in der Einrichtung kommen nur in Einzelfällen und in separaten Räumen in Frage, wenn das Wohl des Kindes durch den Wegfall der Förderung in einem erheblichen Maße und absehbar gefährdet ist.

Praktikanten ist zum Zweck der Ausbildung oder im Rahmen eines sozialpädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Studiums das Betreten zu gestatten, sofern diese sich bereits in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und einen entsprechenden staatlich anerkannten Abschluss anstreben.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal wie Reinigungsdiensten, Lieferanten oder Handwerkern auf ein Mindestmaß entsprechend des notwendigen Hygienebedarfs beschränkt wird und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam bis einschließlich 06.12.2020.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Sonneberg fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweis:

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 23. November 2020

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Siegel